



# GESETZBLATT

## der Deutschen Demokratischen Republik

1971

Berlin, den 10. November 1971

Teil II Nr.73

Tag	Inhalt	Seite
19.10. 71	Anordnung über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen — Verwahrungsanordnung — .....	621
20.10. 71	Anordnung über die Überführung von Leichen .....	626
20.10. 71	Anordnung Nr. 3 über die staatlichen Verwaltungsgebühren im Bereich des Gesundheits- und Sozialwesens — Gebühren für die Untersuchung von Lebensmitteln auf DDT-Kückstände — .....	627
21.10.71	Anordnung Nr. Pr. 12/3 über die Preisformen bei Industriepreisen .....	628
Hinweis auf Veröffentlichungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik .....		628

### Anordnung über die Verwahrung unterirdischer bergbaulicher Anlagen - Verwahrungsanordnung ■ -

vom 19. Oktober 1971

Zur Vermeidung oder Verminderung von Bergs\*.näden und von anderen nachteiligen Einwirkungen durch stillgelegte unterirdische bergbauliche Anlagen wird auf Grund des § 32 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung vom 12. Mai 1969 zum Berggesetz der Deutschen Demokratischen Republik (GBL II S. 257) im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen, den anderen Leitern der zuständigen zentralen staatlichen Organe und den Vorsitzenden der Räte der Bezirke folgendes angeordnet:

#### § 1

(1/ Diese Anordnung gilt für die Verwahrung von stillgelegten und stillzulegenden unterirdischen Anlagen, die durch Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne von § 1 des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 (GBL I S. 29) hergestellt oder für die Durchführung dieser Arbeiten genutzt wurden oder künftig hergestellt oder genutzt werden.

(2) Für die Verwahrung von

- a) natürlich entstandenen unterirdischen Hohlräumen (z. B. Höhlen und Grotten),
- b) unterirdischen Hohlräumen, die nicht für bergbauliche Zwecke hergestellt wurden,
- c) unterirdischen Bauwerken im Sinne der Anordnung Nr. 2 vom 2. Oktober 1958 über verfahrensrechtliche und bautechnische Bestimmungen im Bauwesen — Deutsche Bauordnung (DBO) — (Sonderdruck Nr. 287, des Gesetzblattes)

gilt diese Anordnung nur, wenn diese Hohlräume oder Bauwerke für Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten genutzt wurden oder genutzt werden.

#### § 2

(1) „Grubenbaue“ im Sinne dieser Anordnung sind die im § 1 genannten unterirdischen Anlagen, Hohlräume und Bauwerke. Hierzu gehören insbesondere:

- a) unter Tage zum Zwecke einer bergbaulichen Nutzung hergestellte sowie im Versatz ausgesparte Hohlräume,
- b) Tagesschächte und Stollen,
- c) unterirdische behälterlose Speicher von Gasen oder Flüssigkeiten natürlichen oder künstlichen Ursprungs,
- d) zur bergbaulichen Nutzung hergestellte Bohrlöcher und infolge von Sprengungen oder Einbrüchen in Bohrlöchern entstandene Kavernen,
- e) festgestellte Hohlräume, die als Folgeerscheinung bergbaulicher Nutzung unbeabsichtigt im Lagerstättenhorizont oder im Deckgebirge entstanden sind.

(2) „Bergbauliche Nutzung“ von Grubenbauen ist jede Nutzung im Zusammenhang mit Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969.

(3) „Nachnutzung“ von Grubenbauen ist jede Nutzung, die nicht zum Zwecke der Untersuchung, Gewinnung oder Speicherung im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 stattfindet, z. B. für die Lagerung von Stoffen, zur Wassernutzung, zur Herstellung eines optimalen Grundwasserspiegels oder für Produktionszwecke.

(4) „Bergbauliche Anlagen“ sind Grubenbaue und sonstige Anlagen, die zum Zwecke einer bergbaulichen Nutzung hergestellt werden oder wurden oder die bergbaulich genutzt werden oder wurden.

(5) „Bergbaubetriebe“ entsprechend dieser Anordnung sind Betriebe aller Eigentumsformen, die Untersuchungs-, Gewinnungs- oder Speicherarbeiten im Sinne des Berggesetzes der Deutschen Demokratischen Republik vom 12. Mai 1969 durchführen.